

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1999 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Beirat sieht sich ungeachtet nicht mehr aufklärbarer Vorgänge bei der seinerzeitigen Ausfuhr der Sammlung Lanckoronski aufgrund der eindeutigen und klaren Rechtslage dazu verhalten, der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu empfehlen, nachstehende Kunstgegenstände aus Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen:

1. Dosso Dossi: Zeus als Weltenmaler
KHM – Inv.Nr. GG9110

2. Fikellura-Amphora mit Tänzern
KHM - Inv.Nr. AS IV 4435

3. Attische, rotfigurige Tonschale: Laufender Krieger
KHM – Inv.Nr. AS IV 4436

4. Doppelkopfkantharos
KHM – Inv.Nr. AS IV 4437

5. Reliefprotome: Dionysos
KHM – Inv.Nr. AS V 3250

6. Gemma Lanckoronski
KHM – Inv.Nr. AS IX 2607

an die Erben nach Anton Graf Lanckoronski auszufolgen. Über die Erbfolge nach dem Genannten wird ein Gutachten des Sachverständigen für Internationales Privatrecht, Univ.Prof. DDr. Walter Barfuß, eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, wer restitutionsberechtigt ist.

B e g r ü n d u n g :

1. Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind die Kunstgegenstände, die aus der Sammlung des verstorbenen Grafen Anton Lanckoronski nach dem 8.05.1945 ins Bundeseigentum übertragen wurden.

Diese Kunstgegenstände sind in den beiden angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Listen mit der Bezeichnung "Dossier Sammlung Lanckoronski" angeführt.

Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Listen aus.

2. Hinsichtlich aller dieser Kunstgegenstände kommt ausschließlich eine Rückgabe nach dem Tatbestand des § 1 Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998, BGBl. I 181, in Betracht.
3. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Erfüllung dieses Tatbestandes sind:
 - 3.1. Eine erfolgte Rückstellung an den ursprünglichen Eigentümer: Die Rückstellung der von den nationalsozialistischen Machthabern beschlagnahmten Kunstsammlung des Grafen Anton Lanckoronski wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 21.2.1947, Zl. 256824/17 verfügt.
 - 3.2. Eine unentgeltliche Übertragung ins Eigentum des Bundes im Zuge eines Verfahrens nach dem Ausfuhrverbotsgesetz, Staatsgesetzblatt Nr. 1918/90: In einem Schreiben vom 31. Jänner 1951 an das Bundesdenkmalamt erklärt der Rechtsvertreter des Grafen Anton Lanckoronski wörtlich folgendes: "Sehr geehrter Herr Präsident: Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass auf Grund der von mir mit dem Bundesdenkmalamt geführten Verhandlungen Graf Lanckoronski sich entschlossen hat, das Gemälde von Dosso Dossi "Zeus als Weltenmaler" als Kompensation für die zu erteilende Ausfuhrbewilligung für die restliche Lanckoronski'sche Gemäldegalerie, sowie der sonstigen Lanckoronski'schen Kunstsammlungen, der Bibliothek und der Einrichtungsgegenstände, dem österreichischen Bundesstaat für die Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums in Wien als Widmung ins Eigentum zu übertragen." Die tatsächliche Übergabe des Gemäldes erfolgte nach den Unterlagen am 30.10.1951 an den Landeskonversator Dr. E. Heinzle.

Bereits mit Schreiben vom 23. Jänner 1951 hatte der Rechtsvertreter des Grafen Lanckoronski an das Kunsthistorische Museum in Wien folgendes geschrieben: "Sehr geehrter Herr Hofrat: Unter Bezugnahme auf unsere Besprechung vom 21. Dezember 1950 teile ich mit, dass ich nunmehr Gelegenheit hatte, mit Graf Lanckoronski wegen der von Ihnen genannten antiken Plastiken, deren Erwerbung für das Kunsthistorische Museum von Interesse wäre, gesprochen habe. Es handelt sich laut Ihrer Mitteilung um folgende Stücke:

AL No. 387 Karneo mit griechischer Beischrift

AL No. 559 Attische Schale

AL No. 576 Amphora mit tanzenen Figuren

AL No. 1051 Kazytaros doppelköpfig

AL No. 588 Tonrelief

AL No. 571 Grosser Sarkophag.

Graf Lanckoronski wäre nun mit der Überlassung der fünf erstgenannten Stücke an das Kunsthistorische Museum einverstanden, wenn hinsichtlich der gesamten übrigen Plastiken der Sammlung Lanckoronski Ausfuhrgenehmigungen erteilt und diese auch den grossen Sarkophag umfassen würden." Die Übergabe dieser Objekte erfolgte am 12. April 1960 an den damaligen Leiter der Antikensammlung im Kunsthistorischen Museum Wien Dr. Rudolf Noll. Somit erscheint der Konnex zwischen erteilter Ausfuhrgenehmigung und erfolgter Schenkung im Sinne der obzitierten Gesetzesstelle eindeutig dokumentarisch nachgewiesen.

3.3. Eigentum des Bundes ist derzeit an allen in Rede stehenden Kunstgegenständen gegeben.

3.4. Der Beirat ist somit der Auffassung, dass alle im § 1 Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998, BGBl. I 181, vorgesehenen Tatbestandsmerkmale hinsichtlich der in Rede stehenden Kunstgegenstände gegeben sind. Die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Eigentümer von Todes wegen, an die die Kunstgegenstände aus der Sammlung Lanckoronski zu übereignen sind, werden sich aus dem Rechtsgutachten des vom Beirat als Sachverständiger beigezogenen Experten für Internationales Privatrecht o. Univ.-Prof. DDr. Walter Barfuß ergeben.

Sollte eine Mehrzahl von Berechtigten vorhanden sein, können nur ideelle Miteigentumsanteile berücksichtigt werden. Eine objektbezogene Aufteilung der zu übereignenden Kunstgegenstände auf mehrere Berechtigte kann nicht Aufgabe des Bundes sein.

Der Beirat hat hinsichtlich aller übrigen Kunstgegenstände, die aus der Sammlung Lanckoronski in das Eigentum des Bundes gelangt sind und sich derzeit in Bundesmuseen befinden, festgestellt, dass keine Voraussetzungen für eine Restitution nach dem Bundesgesetz vom 4.12.1998, BGBl. I 181, vorliegen.

Wien, 27. Oktober 1999

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Oberrat Dr. Ilsebill BARTA-FLIEDL, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Helmut KONRAD, Karl-Franzens-Universität Graz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Direktor HR Univ.-Prof. Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum: